

Stromlieferungsauftrag für Gewerbekunden



stauferwerk
natürlich, günstig, adlig

Ihre Stauferwerk-Kundennummer (falls vorhanden)

1) Lieferanschrift (mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben)

* Firma, Name

* Straße, Hausnummer * PLZ * Ort

E-Mail-Adresse * Telefonnummer

2) Rechnungsanschrift (falls abweichend)

Firma, Name

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

3) Angaben zur derzeitigen Stromversorgung (mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben)

Grund des Auftrages: Lieferantenwechsel Neueinzug zum _____ (Angaben zum Lieferanten entfallen) Tarifwechsel (Angaben zum Lieferanten entfallen)

* derzeitiger Stromlieferant * Zählernummer Örtlicher Netzbetreiber, falls bekannt Jahresverbrauch


4) Geltungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stauferwerk GmbH & Co. KG

Ergänzend finden die beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stauferwerk GmbH & Co. KG für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 Kilowattstunden“ (AGB) vom Januar 2013 Anwendung.

5) Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 3 Monaten, gerechnet ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um 1 Monat, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz und beigefügten AGB) bleiben unberührt.

6) Preise (Preisstand 01.01.2013): Für die Lieferung elektrischer Energie für die oben genannte Abnahmestelle wird aufgrund des derzeit gültigen Tarifes wahlweise in Rechnung gestellt: (wird keine Auswahl getroffen, gehen wir vom günstigsten Tarif aus)

Verbrauchspreis in Cent / kWh	brutto ¹⁾	netto ²⁾	
<input type="checkbox"/> Stauferstrom günstig Gewerbe	25,05	21,050	
<input type="checkbox"/> Stauferstrom natürlich Gewerbe 	26,55	22,311	
+ Grundpreis in Euro / Jahr ²⁾	84,00	70,59	
<input type="checkbox"/> Zusatzoption adlig ³⁾	1,79	1,500	


¹⁾ Die genannten Verbrauchspreise enthalten jeweils den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt (einschließlich Blindstrom), die Konzessionsabgaben, die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die sogenannte § 19 StromNEV-Umlage (0,329 Cent / kWh in 2013), die neueingeführte Offshore-Haftungsumlage (0,250 Cent / kWh in 2013), die Belastungen der Stauferwerk GmbH & Co. KG nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage in 2013 5,277 Cent / kWh) sowie die Stromsteuer (derzeit 2,05 Cent / kWh) und die Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Die Bruttopreise sind gerundet. **Bitte beachten Sie, dass Änderungen der EEG-, Offshore-Haftungs- und § 19 StromNEV-Umlage sowie Änderungen der Strom- und Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Änderungen weitergegeben werden.**

²⁾ netto inklusive Stromsteuer, ausgenommen Zusatzoption adlig.

³⁾ Die Zusatzoption adlig ist eine freiwillige Zuzahlung. Nähere Informationen siehe Rückseite.

7) Auftrag/Vollmacht

Der Kunde erteilt der Stauferwerk GmbH & Co. KG, Schillerstraße 21, 73054 Eisingen, Amtsgericht Ulm HRA Nr. 722641 mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle (Gewerbe) zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch die Stauferwerk GmbH & Co. KG zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Der Kunde bevollmächtigt zudem die Stauferwerk GmbH & Co. KG seinen bisherigen Stromlieferungsvertrag zu kündigen.


Ort, Datum  Unterschrift Auftraggeber

8) Zahlungsweise Einzugsermächtigung (bitte nachstehende Felder ausfüllen) Banküberweisung / Dauerauftrag

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtigt ich/wir die Stauferwerk GmbH & Co. KG, Schillerstr. 21, 73054 Eisingen widerruflich, von meinem/unserem Konto bei

Bankinstitut Bankleitzahl Kontonummer
den jeweiligen Stromrechnungs- bzw. Stromabschlagsbetrag zu Gunsten der Stauferwerk GmbH & Co. KG durch Lastschrift einzuziehen.

Ort, Datum  Unterschrift Kontoinhaber Vorname, Name (falls abweichender Kontoinhaber)

Hinweis nach dem „Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)“

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt wird, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de.

Informationen zu Energiesparen und Energieeffizienz finden Sie auch unter www.initiative-energieeffizienz.de und www.ganz-einfach-sparen.de.

ok-power

Die Produktreihe „Stauferstrom natürlich“ wird durch den Verein Energievision e.V. mit dem ok-power-Label zertifiziert. Nähere Informationen finden Sie unter www.energie-vision.de.

Zusatzoption adlig

Die Zusatzoption adlig ist eine freiwillige Zuzahlung. Sie wird mit der Jahresrechnung für die von Ihnen in diesem Zeitraum verbrauchten Kilowattstunden in Rechnung gestellt und für den Ausbau regenerativer Energien in der Region verwendet. Der jährliche Nachweis erfolgt.

Stromkennzeichnung gem. § 42 EnWG vom 07. Juli 2005 – Die Angaben beruhen auf Daten aus dem Jahr 2011

Stromquellen Stauferstrom „natürlich“ und „natürlich fix“: Zum Vergleich: Stromquellen 2011 in Deutschland (Quelle BDEW):

	Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	0,0 %		Kernenergie	17,7 %
	sonstige Erneuerbare Energien	100,0 %		Kohle	41,7 %
	Kernenergie	0,0 %		Erdgas	14,2 %
	Kohle	0,0 %		sonstige fossile Energieträger	5,4 %
	Erdgas	0,0 %		Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG	15,8 %
	sonstige fossile Energieträger	0,0 %		sonstige Erneuerbare Energien	5,2 %
	CO ₂ -Emissionen	0 g/kWh		CO ₂ -Emissionen	503 g/kWh
	Radioaktiver Abfall	0 g/kWh		Radioaktiver Abfall	0,0005 g/kWh

Durch die Neueinführung der Produktreihe „Stauferstrom“ stehen noch keine Daten aus der Vergangenheit zur Verfügung.

Vereinsprämie

Ich bin Mitglied bei folgendem Verein: _____
Name des Vereins (Verein muss Partner des Stauferwerks sein)

Kunden werben Kunden

Folgender Kunde hat mich geworben:

Name, Vorname: _____ Kundennummer: _____
 Straße, Hausnr.: _____ Telefon: _____
 PLZ, Ort: _____ E-Mail: _____

stauferwerk GmbH & Co. KG
Schillerstraße 21, 73054 Eisingen
Telefon 07161 / 986 02 22
Internet: www.stauferwerk.de
E-Mail: info@stauferwerk.de

Amtsgericht Ulm HRA Nr. 722641
pers. haftende Gesellschafterin:
Stauferwerk Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Ulm HRB 726827
Geschäftsführer: Christian Gropp
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Martin Stölzle
Steuernummer: 63470 / 06758

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Göppingen
Bankleitzahl: 610 500 00
Kontonummer: 490 269 19
Volksbank Göppingen
Bankleitzahl: 610 605 00
Kontonummer: 263 834 000

Stromlieferungsauftrag für Gewerbekunden



stauerwerk
natürlich, günstig, adlig

Ihre Stauerwerk-Kundennummer (falls vorhanden)

1) Lieferanschrift (mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben)

* Firma, Name

* Straße, Hausnummer

* PLZ

* Ort

E-Mail-Adresse

* Telefonnummer

PLZ

Ort

3) Angaben zur derzeitigen Stromversorgung

(mit * gekennzeichnete Felder sind Pflichtangaben)

Grund des Auftrages: Lieferantenwechsel Neueinzug zum _____ (Angaben zum Lieferanten entfallen) Tarifwechsel (Angaben zum Lieferanten entfallen)

* derzeitiger Stromlieferant

* Zählernummer

Örtlicher Netzbetreiber, falls bekannt

Jahresverbrauch

4) Geltungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stauerwerk GmbH & Co. KG

Ergänzend finden die beigegeführten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Stauerwerk GmbH & Co. KG für die Lieferung elektrischer Energie an Kunden für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für berufliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke mit einem Jahresverbrauch bis 100.000 Kilowattstunden“ (AGB) vom Januar 2013 Anwendung.

5) Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von 3 Monaten, gerechnet ab Lieferbeginn. Er verlängert sich jeweils um 1 Monat, sofern er nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 1 Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz und beigegeführten AGB) bleiben unberührt.

6) Preise (Preisstand 01.01.2013): Für die Lieferung elektrischer Energie für die oben genannte Abnahmestelle wird aufgrund des derzeit gültigen Tarifes wahlweise in Rechnung gestellt: (wird keine Auswahl getroffen, gehen wir vom günstigsten Tarif aus)

Verbrauchspreis in Cent / kWh	brutto ¹⁾	netto ²⁾
<input type="checkbox"/> Stauerstrom günstig Gewerbe	25,05	21,050
<input type="checkbox"/> Stauerstrom natürlich Gewerbe 	26,55	22,311
+ Grundpreis in Euro / Jahr ²⁾	84,00	70,59
<input type="checkbox"/> Zusatzoption adlig ³⁾	1,79	1,500

¹⁾ Die genannten Verbrauchspreise enthalten jeweils den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Netznutzungsentgelt (einschließlich Blindstrom), die Konzessionsabgaben, die vom Netzbetreiber erhobenen Aufschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die sogenannte § 19 StromNEV-Umlage (0,329 Cent / kWh in 2013), die neueingeführte Offshore-Haftungsumlage (0,250 Cent / kWh in 2013), die Belastungen der Stauerwerk GmbH & Co. KG nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG-Umlage in 2013 5,277 Cent / kWh) sowie die Stromsteuer (derzeit 2,05 Cent / kWh) und die Umsatzsteuer (derzeit 19 %). Die Bruttopreise sind gerundet. **Bitte beachten Sie, dass Änderungen der EEG-, Offshore-Haftungs- und § 19 StromNEV-Umlage sowie Änderungen der Strom- und Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Änderungen weitergegeben werden.**

²⁾ netto inklusive Stromsteuer, ausgenommen Zusatzoption adlig.

³⁾ Die Zusatzoption adlig ist eine freiwillige Zuzahlung. Nähere Informationen siehe Rückseite.

7) Auftrag/Vollmacht

Der Kunde erteilt der Stauerwerk GmbH & Co. KG, Schillerstraße 21, 73054 Eislingsen, Amtsgericht Ulm HRA Nr. 722641 mit seiner Unterschrift den Auftrag, seinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie an die obige Entnahmestelle (Gewerbe) zu liefern. Der Vertrag kommt mit der Auftragsbestätigung durch die Stauerwerk GmbH & Co. KG zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat. Der Kunde bevollmächtigt zudem die Stauerwerk GmbH & Co. KG seinen bisherigen Stromlieferungsvertrag zu kündigen.

Ort, Datum

X

Unterschrift Auftraggeber

8) Zahlungsweise

 Einzugsermächtigung (bitte nachstehende Felder ausfüllen) Banküberweisung / Dauerauftrag

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschriften

Hiermit ermächtige/n ich/wir die Stauerwerk GmbH & Co. KG, Schillerstr. 21, 73054 Eislingsen widerruflich, von meinem/unseren Konto bei

Bankinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

den jeweiligen Stromrechnungs- bzw. Stromabschlagsbetrag zu Gunsten der Stauerwerk GmbH & Co. KG durch Lastschrift einzuziehen.

Ort, Datum

X

Unterschrift Kontoinhaber

Vorname, Name (falls abweichender Kontoinhaber)

Hinweis nach dem „Gesetz über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G)“

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt wird, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der genannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten Sie unter www.bfee-online.de.

Informationen zu Energiesparen und Energieeffizienz finden Sie auch unter www.initiative-energieeffizienz.de und www.ganz-einfach-sparen.de.


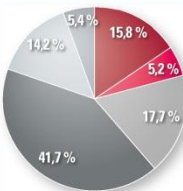
ok-power

Die Produktreihe „Stauferstrom natürlich“ wird durch den Verein Energievision e.V. mit dem ok-power-Label zertifiziert. Nähere Informationen finden Sie unter www.energie-vision.de.

Zusatzoption adlig

Die Zusatzoption adlig ist eine freiwillige Zuzahlung. Sie wird mit der Jahresrechnung für die von Ihnen in diesem Zeitraum verbrauchten Kilowattstunden in Rechnung gestellt und für den Ausbau regenerativer Energien in der Region verwendet. Der jährliche Nachweis erfolgt.

Stromkennzeichnung gem. § 42 EnWG vom 07. Juli 2005 – Die Angaben beruhen auf Daten aus dem Jahr 2011

Stromquellen Stauferstrom „natürlich“ und „natürlich fix“:		Zum Vergleich: Stromquellen 2011 in Deutschland (Quelle BDEW):			
	Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG sonstige Erneuerbare Energien Kernenergie Kohle Erdgas sonstige fossile Energieträger	0,0 % 100,0 % 0,0 % 0,0 % 0,0 % 0,0 %		Kernenergie Kohle Erdgas sonstige fossile Energieträger Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG sonstige Erneuerbare Energien	17,7 % 41,7 % 14,2 % 5,4 % 15,8 % 5,2 %
	CO ₂ -Emissionen Radioaktiver Abfall	0 g/kWh 0 g/kWh		CO ₂ -Emissionen Radioaktiver Abfall	503 g/kWh 0,0005 g/kWh

Durch die Neueinführung der Produktreihe „Stauferstrom“ stehen noch keine Daten aus der Vergangenheit zur Verfügung.

Vereinsprämie

Ich bin Mitglied bei folgendem Verein: _____
Name des Vereins (Verein muss Partner des Stauferwerks sein)

Kunden werben Kunden

Folgender Kunde hat mich geworben:

Name, Vorname	_____	Kundennummer	_____
Straße, Hausnr.	_____	Telefon	_____
PLZ, Ort	_____	E-Mail	_____

stauferwerk GmbH & Co. KG
Schillerstraße 21, 73054 Eisingen
Telefon 07161 / 986 02 22
Internet: www.stauferwerk.de
E-Mail: info@stauferwerk.de

Amtsgericht Ulm HRA Nr. 722641
pers. haftende Gesellschafterin:
Stauferwerk Verwaltungs GmbH
Amtsgericht Ulm HRB 726827
Geschäftsführer: Christian Gropp
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Bürgermeister Martin Stölzle
Steuernummer: 63470 / 06758

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Göppingen
Bankleitzahl: 610 500 00
Kontonummer: 490 269 19
Volksbank Göppingen
Bankleitzahl: 610 605 00
Kontonummer: 263 834 000

1 Vertragsschluss / Lieferbeginn

- (1) Das Angebot der Stauferwerk GmbH & Co. KG (im Folgenden: Stauferwerk) in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- (2) Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Stauferwerks in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind.
- (3) **Ist der zum Zeitpunkt des Auftrages bestehende Stromlieferungsvertrag des Kunden nicht innerhalb von 6 Monaten ab Eingang des Auftrages beim Stauferwerk kündbar, sind der Kunde und das Stauferwerk berechtigt, den Vertrag schriftlos in Textform zu kündigen.**

2 Umfang und Durchführung der Lieferung / Weiterleitungsverbot / Befreiung von der Leistungspflicht / Eigenerzeugungsanlagen

- (1) Das Stauferwerk liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Strom an seine vertraglich benannte Entnahmestelle. Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des auf den (ggf. jeweiligen) Zählpunkt bezogenen Netzzanschlusses. Zählpunkt ist der Ort, an dem der Energiefluss messtechnisch erfasst wird.
- (2) Der Kunde wird die elektrische Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
- (3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist das Stauferwerk, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber, vgl. Ziffer 9.
- (4) Das Stauferwerk ist weiter von ihrer Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Das gleiche gilt, wenn das Stauferwerk an der Lieferung, der Erzeugung und/oder dem Bezug von Strom aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger Umstände, deren Beseitigung das Stauferwerk nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (5) Der Kunde hat das Stauferwerk vier Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme von Erzeugungsanlage zum Eigenverbrauch schriftlich (keine E-Mail) über die Anlagen und deren Leistung zu informieren.

3 Messung / Zutrittsrecht / Abschlagszahlungen / Abrechnung / Anteilige Preisberechnung

- (1) Die Menge der gelieferten Energie wird durch Messeinrichtungen des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber, Messdienstleister, Netzbetreiber, des Stauferwerks oder auf Verlangen des Stauferwerks oder des Netzbetreibers kostenlos vom Kunden durchgeführt. Das Stauferwerk wird den Kunden rechtzeitig zu einer Selbstablesung auffordern. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Können die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden oder zeigen sie fehlerhaft an, so können das Stauferwerk und/oder der Netzbetreiber den Verbrauch insbesondere auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen oder rechnerisch abgrenzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden; dies gilt auch dann, wenn der Kunde eine rechtzeitig angekündigte Selbstablesung unberechtigt nicht oder verspätet vornimmt.
- (2) Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Stauferwerks, des Messstellenbetreibers, Messdienstleisters oder des Netzbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlage oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch den Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt verweigert oder behindert, ist er dem Stauferwerk zum Ersatz der dadurch entstandenen Kosten verpflichtet.
- (3) Das Stauferwerk kann vom Kunden einmündlich Abschlagszahlungen verlangen. Das Stauferwerk berechnet diese unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen, in der Regel auf der Grundlage der Abrech-

nung der vorangegangenen 12 Monate bzw. unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

- (4) Zum Ende jedes von dem Stauferwerk festgelegten Abrechnungszeitraumes, der 12 Monate nicht wesentlich überschreitet, und zum Ende des Lieferverhältnisses wird von dem Stauferwerk eine Abrechnung erstellt, in welcher der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet wird. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Rechte des Kunden nach § 40 Abs. 3 EnWG bleiben unberührt.

- (5) Der Kunde kann jederzeit vom Stauferwerk verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung an seiner Abnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

- (6) Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie z.B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

- (7) Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungszeitraums, so erfolgt die Anpassung des Grundpreises tagesgenau, die Verbrauchspreise werden mengenanteilig berechnet. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4 Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung

- (1) Sämtliche Rechnungsbeträge sind 2 Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge zu dem von dem Stauferwerk festgelegten Zeitpunkt fällig und ohne Abzug im Wege des Lastschriftverfahrens oder mittels Dauerauftrag zu zahlen.

- (2) Bei Zahlungsverzug kann das Stauferwerk, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten konkret oder pauschal berechnen. Bei einer pauschalen Berechnung ist dem Kunden der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als in Höhe der Pauschale.

- (3) Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

- (4) Gegen Ansprüche des Stauferwerks kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

5 Vorauszahlung

- (1) Das Stauferwerk ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch des Kunden in angemessener Höhe Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (frühestens jedoch zu Beginn der Lieferung). Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen und ergibt sich aus dem durchschnittlichen Verbrauch für zwei Liefermonate des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheb-

lich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit den jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlungen verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, ist der Kunde verpflichtet, den verrechneten Betrag unverzüglich nach der Verrechnung als erneute Vorauszahlung nachzutrennen.

- (2) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann das Stauferwerk beim Kunden ein Vorkassensystem (z.B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben.

6 Preise und Preisanpassung / Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen

- (1) Der Preis setzt sich aus Grund- und Verbrauchspreis zusammen. Er enthält den Energiepreis, die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Stauferwerk in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, das an den Netzbetreiber abzuführende Nutzungsentgelt (einschließlich Blindstrom) inklusive der vom Netzbetreiber erhobenen Zuschläge nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) sowie die Konzessionsabgaben.

- (2) Der Preis nach Ziffer 6 Abs. (1) erhöht sich um die Belastungen des Stauferwerks nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) i. V. m. der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus (AusglMechV), die der zuständige Übertragungsnetzbetreiber vom Stauferwerk verlangt (EEG-Umlage), in der jeweils geltenden Höhe. Die EEG-Umlage wird für das jeweils folgende Kalenderjahr bis zum 15. Oktober eines Kalenderjahres auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber veröffentlicht (derzeit: www.eeg-kwk.net) und in Cent pro an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher gelieferter Kilowattstunde angegeben. Die jeweils gültige EEG-Umlage wird in der Jahresabrechnung gesondert ausgewiesen. Die EEG-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2013 5,277 Cent pro kWh.

- (3) Der Preis nach Ziffer 6 Abs. (1) erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene und von den Übertragungsnetzbetreibern festgelegte §19 StromNEV-Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, die für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die jeweils gültige §19 StromNEV-Umlage wird in der Jahresabrechnung gesondert ausgewiesen. Die §19 StromNEV-Umlage beträgt für das Kalenderjahr 2013 0,329 Cent pro kWh.

- (4) Der Preis nach Ziffer 6 Abs. (1) erhöht sich um die vom Netzbetreiber erhobene sog. Offshore-Haftungsumlage nach § 17f Abs. 5 EnWG, die im Rahmen der Netznutzung zur Belieferung des Kunden anfällt, in der jeweils geltenden Höhe. Die Umlage wird ab dem 01.01.2013 als Aufschlag auf die Netzentgelte erhoben und auf die Letztverbraucher in Cent pro verbrauchte Kilowattstunde (kWh) umgelegt. Für Strombezüge aus dem Netz für die allgemeine Versorgung an einer Abnahmestelle bis 1.000.000 kWh im Jahr darf sich das Netzentgelt für Letztverbraucher durch die Umlage dabei höchstens um 0,25 Cent pro kWh erhöhen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind verpflichtet, die für den Belastungsausgleich erforderlichen Aufschläge auf die Netzentgelte sowie die für die Berechnung maßgeblichen Daten spätestens bis zum 15. Oktober eines Jahres für das Folgejahr im Internet (derzeit: www.eeg-kwk.net) zu veröffentlichen. Die Umlage beträgt gemäß §17f Abs. 5 EnWG im Kalenderjahr 2013 für Jahresverbrauchsmengen bis 1.000.000 kWh 0,250 Cent pro kWh.

- (5) Die Preise nach Ziffer 6 Abs. (1), Abs. (2), Abs. (3) und Abs. (4) sind Nettopreise. Zusätzlich fallen Stromsteuer (derzeit 2,05 Cent pro kWh) sowie – auf diese Nettopreise und die Stromsteuer – Umsatzsteuer (derzeit: 19%) in der jeweils geltenden Höhe an. Ändern sich diese Steuersätze, ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

- (6) Wird die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen Steuern oder Abgaben belegt, kann das Stauferwerk hieraus entstehende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnen. Dies gilt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsabschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen - z.B. der Wegfall einer anderen Steuer - sind anzurechnen. Eine Weitergabe kann mit Wirksamwerden der betreffenden Regelung erfolgen. Der Kunde wird über die Anpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

(7) Ziffer 6 Abs. (6) gilt entsprechend, falls sich die Höhe einer nach Ziffer 6 Abs. (6) weitergegebenen Steuer oder Abgabe ändert; bei einem Wegfall oder einer Absenkung ist das Stauferwerk zu einer Weitergabe verpflichtet.

(8) Ziffer 6 Abs. (6) und Abs. (7) gelten entsprechend, falls auf die Belieferung oder die Verteilung von elektrischer Energie nach Vertragsschluss eine hoheitlich auferlegte, allgemein verbindliche Belastung (d.h. keine Bußgelder o.ä.) entfällt, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat (wie derzeit z.B. nach dem EEG und dem KWKG).

(9) Das Stauferwerk ist verpflichtet, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise – mit Ausnahme der gesondert nach Ziffer 6 Abs. (2), Abs. (3), Abs. (4) und Abs. (5) an den Kunden weitergegebenen EEG-Umlage, der §19 StromNEV-Umlage, der Offshore-Haftungsumlage sowie der Strom- und Umsatzsteuer – darüber hinaus nach billigem Ermessen der Entwicklung der Kosten anpassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine solche Erhöhung oder Ermäßigung erfolgt insbesondere, wenn sich die Kosten für die Beschaffung von Energie oder die Nutzung des Verteilnetzes (ohne den zuvor genannten Sonderkundenaufschlag nach §19 Abs. 2 StromNEV bzw. der Offshore-Haftungsumlage nach §17f Abs. 5 EnWG) ändern oder sonstige Änderungen der energiewirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Das Stauferwerk ist verpflichtet, bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Änderungen der Preise nach Ziffer 6 Abs. (9) sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals jedoch nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit bzw. einer vertraglich gewährten eingeschränkten Preisgarantie. Preisadjustierungen werden nur wirksam, wenn das Stauferwerk dem Kunden die Änderungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Preisänderung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Stauferwerk in der Mitteilung gesondert hingewiesen.**

(10) Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter 07161 / 986 02 22 oder im Internet unter www.stauferwerk.de

7 Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

(1) Die Regelungen des Vertrages und dieser Bedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z.B. EnWG, StromGVV, StromNZV, MessZV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Entscheidungen der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen (z.B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die das Stauferwerk nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist das Stauferwerk verpflichtet, den Vertrag und diese Bedingungen – mit Ausnahme der Preise – insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z.B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).

(2) Anpassungen des Vertrages und dieser Bedingungen nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn das Stauferwerk dem Kunden die Anpassung spätestens zwei Monate vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. **Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Stauferwerk in der Mitteilung gesondert hingewiesen.**

8 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

(1) Das Stauferwerk ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom

unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden ab einem Betrag von mindestens Euro 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 5 Abs. (1) ist das Stauferwerk ebenfalls berechtigt, die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde schlüssig beanstandet hat oder die aus einer streitigen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und der Beginn der Unterbrechung spätestens drei Werktage vor der Unterbrechung angekündigt. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird das Stauferwerk auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, unverzüglich schriftlich hinweisen.

(3) Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand oder pauschal nach der geltenden Preisregelung in Rechnung gestellt. Bei pauschaler Berechnung hat der Kunde das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten nicht entstanden oder wesentlich geringer sind als die Pauschale. Die Belieferung wird wieder hergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind.

(4) Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 8 Abs. (1) oder Abs. (2) wiederholt vorliegen und, im Fall des Zahlungsverzugs, dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angekündigt wurde.

9 Haftung

(1) Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 NAV).

(2) Das Stauferwerk wird unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

(3) In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).

(4) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

(5) Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

10 Umzug / Übertragung des Vertrags

(1) Der Kunde ist verpflichtet, dem Stauferwerk jeden Umzug mit einer Frist von einem Monat nach seinem Umzug unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen. Der Umzug beendet das Lieferverhältnis zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach vorstehendem Satz 1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Stauferwerk die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die das Stauferwerk gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber einstehen muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Eine Pflicht des Lieferanten zur Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle bleibt unberührt.

(2) Das Stauferwerk ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der schriftlichen Mitteilung über die

Übertragung der Rechte und Pflichten schriftlich widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde vom Stauferwerk in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

(3) Der Zustimmung des Kunden bedarf es nicht, soweit es sich um eine Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten im Rahmen einer rechtlichen Entflechtung des Lieferanten nach § 7 EnWG handelt.

11 Datenschutz / Widerspruchsrecht

(1) Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden beachtet.

(2) Der Kunde kann jederzeit der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Marktforschung gegenüber dem Stauferwerk widersprechen.

12 Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten / Lieferantenwechsel

(1) Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

(2) Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist das Stauferwerk verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit das Stauferwerk aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

13 Streitbeilegungsverfahren (gilt nur bei privatem Letztverbrauch)

(1) Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden, die den Vertragsabschluss oder die Qualität der Leistungen des Lieferanten betreffen, sind zu richten an: Stauferwerk GmbH & Co. KG, Schillerstr. 21, 73054 Eislingsen, Telefon 07161 / 986 02 22, E-Mail: info@stauferwerk.de

(2) Ein Kunde ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG anzurufen. Ein solcher Antrag ist erst zulässig, wenn das Unternehmen der Verbraucherbeschwerden nicht spätestens nach vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen abgeholfen hat. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

(3) Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon (0) 30 / 27 5 7 240 - 0, Mo. – Fr. 10:00 – 16:00 Uhr, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

(4) Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: (0) 30 / 22 48 0 - 500 oder (0) 18 05 / 10 10 00 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr), Telefax: (0) 30 / 22 48 0-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

14 Gerichtsstand (gilt nicht bei privatem Letztverbrauch)

(1) Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist ausschließlich Eislingsen. Das gleiche gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

15 Schlussbestimmungen

(1) Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.